

Förderungsrichtlinie für die Substanzerhaltung denkmalgeschützter Objekte und für Projekte zur Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes

1. Zielsetzung und Umfang

Das Land Steiermark gewährt Förderungen zur Substanzerhaltung denkmalgeschützter Objekte, als bewegliche und unbewegliche Denkmale sowie zur Bewahrung und zum Erhalt des Kulturellen Erbes nicht-denkmalgeschützter Kulturgüter.

Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die **Sicherung, Restaurierung und Konservierung** von sakralen und profanen Kleinbauwerken, technischen Objekten, Klangdenkmalen und Kunsthandwerk, wie auch auf die **Vermittlung** des Kulturellen Erbes gelegt.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert denkmalgeschützte Objekte und Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbes entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben

- des Bundesgesetzes zum Schutz von Denkmalen wegen Ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923
- des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F
- der [Standards der Baudenkmalpflege](#)

Diese Richtlinie gilt ergänzend zu den oben angeführten Rechtsgrundlagen.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragstellung

Für die Einreichung eines Ansuchens kommen natürliche oder juristische Personen (einschließlich im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften) in Frage, die die förderungswürdige Leistung wirtschaftlich tragen, insbesondere:

- Eigentümer*innen von Denkmalen
- rechtlich übergeordnete Einrichtungen der Eigentümer und/oder Besitzer
- Personen, die die Leistung rechtmäßig für Dritte durchführen lassen (bei Nichteigentümern nur mit Vorlage der Zeichnungsberechtigung in Vertretung des*der Eigentümer*in)

Förderungen müssen über das dafür bereitgestellte [Online-Formular](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt werden.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- die Vorlage des Eigentumsnachweises bzw. Grundbuchauszugs bei unbeweglichen Kulturgütern
- bei Nichteigentümern die Vorlage der Zeichnungsberechtigung in Vertretung des*der Eigentümer*in
- einen gültigen Veränderungsbescheid bei denkmalgeschützten Objekten gem. § 5 DMSG (spätestens jedoch bei Vorlage des Verwendungsnachweises – siehe Punkt 7.)
- ein Restaurierungskonzept bzw. das Angebot eines qualifizierten Handwerksbetriebs (mittels Referenzen nachzuweisen) oder eine Befundung (Bestandsaufnahme) durch den*die Restaurator*in
- eine Fotodokumentation vor erfolgter Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen (Ausgangs- und Endzustand)

4. Vergabe

Die Förderungen werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:

- **Substanzerhaltung** von Bauwerken / bauliche Arbeiten im Sinne eines **denkmalspezifischen Aufwands**:
- Darunter sind alle Arbeiten an Kleinbauwerken zu verstehen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes, der überlieferten Erscheinung oder ästhetischen Wirkung dienen, und nach den Standards der Denkmalpflege durchgeführt werden
- **Substanzerhaltung** von Kunstwerk, Klangdenkmalen, kleinen technischen Denkmalen (einfache substanzerhaltende Restaurierungsmaßnahmen wie z.B. Begasung im Falle von Holzschädlingsbefall)
- Projekte zur **Bewahrung des Kulturellen Erbes** in der Steiermark, z.B. spezielle Sammlungen, Objekte und Kleinbauwerke kultureller Bedeutung, Schriftgut etc.
- **Erschließung** denkmalgeschützter Objekte für die Öffentlichkeit als „**Fenster in die Vergangenheit**“, mittels besonderer Zugangsmaßnahmen und Dokumentation oder Sicherung; z.B.: Barrierefreiheit durch Brailleschrift, Blinden 3-D-Tastmodelle; Dokumentation von Ton-Denkmalern/Instrumenten; Digitalisierung von historischen und kunsthistorisch wertvollen Objekten und Bauten (Photogrammetrie, 3 D Laserscanning)

5. Förderungsgegenstand

5.1. Unbewegliche Denkmale

- sakrale Flur- und Kleindenkmäler (z.B. Bildstock, Pest- oder Mariensäule etc.)
- profane Kleindenkmäler (z.B. Brunnen, Epitaphe, Steinskulpturen, Wandmalerei, Plastiken etc.)
- kleine Gedenkstätten (Persönlichkeitsdenkmale)

- Kapellen im öffentlichen Raum und/oder in privatem Besitz
- Objekte der Industriekultur, des Gewerbes, des Verkehrs und der Versorgung
- Klangdenkmale (z.B. Orgeln, historische Musikinstrumente)

5.2. Bewegliches Kulturgut (Denkmale)

- Kunsthandwerk
- Bildende Kunst
- Skulptur
- Maschinen und Technik
- Transportmittel
- Schriftgut/Druckwerk

6. Förderungsbeitrag

Förderungen werden als einmaliger finanzieller Zuschuss für abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Projekte gewährt. Die Förderung erfolgt als anteilige Förderung für die unter 5. Förderungsgegenstand festgelegte Maßnahmen bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- **€ 1.500,00 bei Projektkosten bis zu € 7.500,00**
- **€ 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99**
- **€ 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00**

7. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch die Vorlage:

- eines Projektberichts und einer Fotodokumentation nach erfolgter Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen (Ausgangs- und Endzustand).
- einer Abrechnung über die gewährte Förderungssumme: Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege für die erbrachten förderungsfähigen Leistungen.
- eines gültigen Veränderungsbescheides, gem. § 5 DMSG bei denkmalgeschützten Objekten

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und

Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Alle geförderten Vorhaben müssen an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Land Steiermark hinweisen. Insbesondere muss auf allen sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten (auf offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen, Plakaten, Feldern, Publikationen, etc.) das Logo - zu finden auf der Homepage - der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport in unterschiedlichen Formaten abgedruckt sein.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird.

8. Ausschließungsgründe und Wartefrist

Wird eine Förderung gewährt, ist ein weiteres Ansuchen frühestens nach Beendigung (Entlastung oder Rückzahlung) eines laufenden Förderungsfalls möglich.

Das Förderungsansuchen kann für ein Objekt **entweder** als **Maßnahme der Substanzerhaltung** oder als **Projekt der Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes** eingereicht werden. Die gleichzeitige Förderung desselben Objekts in beiden Maßnahmenbereichen ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Förderungswerber*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht sowie Vorhaben, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen österreichisches oder europäisches Recht verstoßen.

9. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).